

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 30

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Marg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Oktober 1901.

Wochenspruch: Handwerk, Kunst und Wissenschaft, alles sucht sich seine Kunst.
Eine freie Meisterin kenn' ich noch — das ist die Vernunft.

Schweiz. Gewerbeverein. Centralorgan.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur hat in seiner letzten Generalversammlung die Vorschläge des Centralcomittees betreffend Schaffung eines gewerbe-politischen Centralorgans verworfen.

Die Gewerbetreibenden sollen in ihren verschiedenen politischen Vereinen, denen sie angehören, ihre Politik behältigen. Unterstütze man die bestehende gewerbliche Presse nach Kräften, der Erfolg wird ein sicherer sein.

Die Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbe-museums Bern hat die Anträge des Centralvorstandes betreffend Gründung eines Centralorgans, gleich wie der Handwerks- und Gewerbeverein Bern, ebenfalls verworfen.

Ältere von uns bereits gemeldeten Sektionen und Verbänden haben sich ferner gegen das Centralorgan ausgesprochen: Gewerbeverein Luzern, Schweiz. Uhrmacherverband, Schweiz. Buchbinderverein, Schweiz. Schreinermeisterverein und Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband.

Der Gewerbeverein Schaffhausen macht gegenwärtig eine Enquête betr. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Markwährung, und hat einen bezüglichen Fragebogen an die Mitglieder, sowie an alle Gewerbetreibenden und Kaufleute abgegeben.

Die Fragen lauten: 1. bezüglich Rechnungsstellung:
a) Halten Sie es für zweckmäßig und möglich, daß die

Gewerbetreibenden und Geschäftsleute des Kantons Schaffhausen bezüglich Stellung ihrer Rechnungen einheitliche Termine festsetzen? b) Welchen Termin für Rechnungsstellung schlagen Sie vor? (Kalender-Halb- oder Vierteljahr? Rechnungsstellung bei Abgabe der Ware? Rechnungsstellung am Tage der Beendigung der Arbeit, oder 1, 2, 3, 6 Monate nachher etc.)? 2. bezüglich Zahlungsfristen. a) Sind Sie dafür, daß einheitliche Bestimmungen vereinbart werden betreffend Zahlungstermin der von Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten ausgestellten Rechnungen? b) Welche Zahlungsfrist wollen Sie festsetzen? (Zahlung nach 30, 60, 90 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung? Nachnahme, Tratte etc.) c) Wollen Sie bei Barzahlung Skonto gewähren? (Von welchem Betrage ab und wie viel?) 3. bezüglich Marktwährung: a) Sind Sie der Ansicht, daß bei Zahlung in deutschem Geld die Mark nicht vollwertig angenommen werden soll? b) Wie wollen Sie deutsches Geld (Noten, Gold, Silber, Scheide-münze) als Zahlung annehmen? Bei Barzahlung wie? Bei Zahlung nach Verlauf der Zahlungsfrist wie?

Diese Fragen sollen bis 1. November beantwortet sein. Die Antworten werden alsdann zusammengestellt und mit Zugang von Vertretern möglichst vieler Berufsbranchen besprochen, worauf endgültige Beschlüsse gefasst werden sollen. Der Vorstand begleitet den Fragebogen mit folgendem Schreiben:

„Die letzte Versammlung des Gewerbevereins Schaffhausen hat den Vorstand beauftragt, bei den schaff-